

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „Hauptstraße 38“ in der Ortsgemeinde Alsensz
 Az.: 3/610-13(02)

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsensz in öffentlicher Sitzung am 15. Dezember 2021 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „Hauptstraße 38“ in der Ortsgemeinde Alsensz nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) analog als Satzung beschlossen hat.

- Fortsetzung -

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 907
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 633/3 (Hauptstraße, L 403)
- im Süden: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 901, 898, u.a.
- im Westen: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 904 (Gewässer Alsensz)

Maßgebend ist der Lageplan der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Alsensz hat die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung am 05.07.2022 ausgefertigt. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

67821 Alsensz, den 05. Juli 2022
 Ortsgemeinde Alsensz
 gez. Karin Wänke, Ortsbürgermeisterin

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Alsensz übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist am 05. Juli 2022 von der Ortsgemeinde Alsensz zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes mit dem Willen des Ortsgemeinderates Alsensz und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und im WOCHENBLATT (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) verkündet.

67821 Alsensz, den 05. Juli 2022
 gez. Karin Wänke, Ortsbürgermeisterin

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt **WOCHENBLATT** tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft.

67821 Alsensz, den 05. Juli 2022
 Ortsgemeinde Alsensz
 gez. Karin Wänke, Ortsbürgermeisterin

3. Der ausgefertigte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs und freitags von 08 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags von 08 Uhr bis 18 Uhr eingesehen werden. Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird die in Kraft getretene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de unter der Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Alsensz zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Alsensz geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachver-

halt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

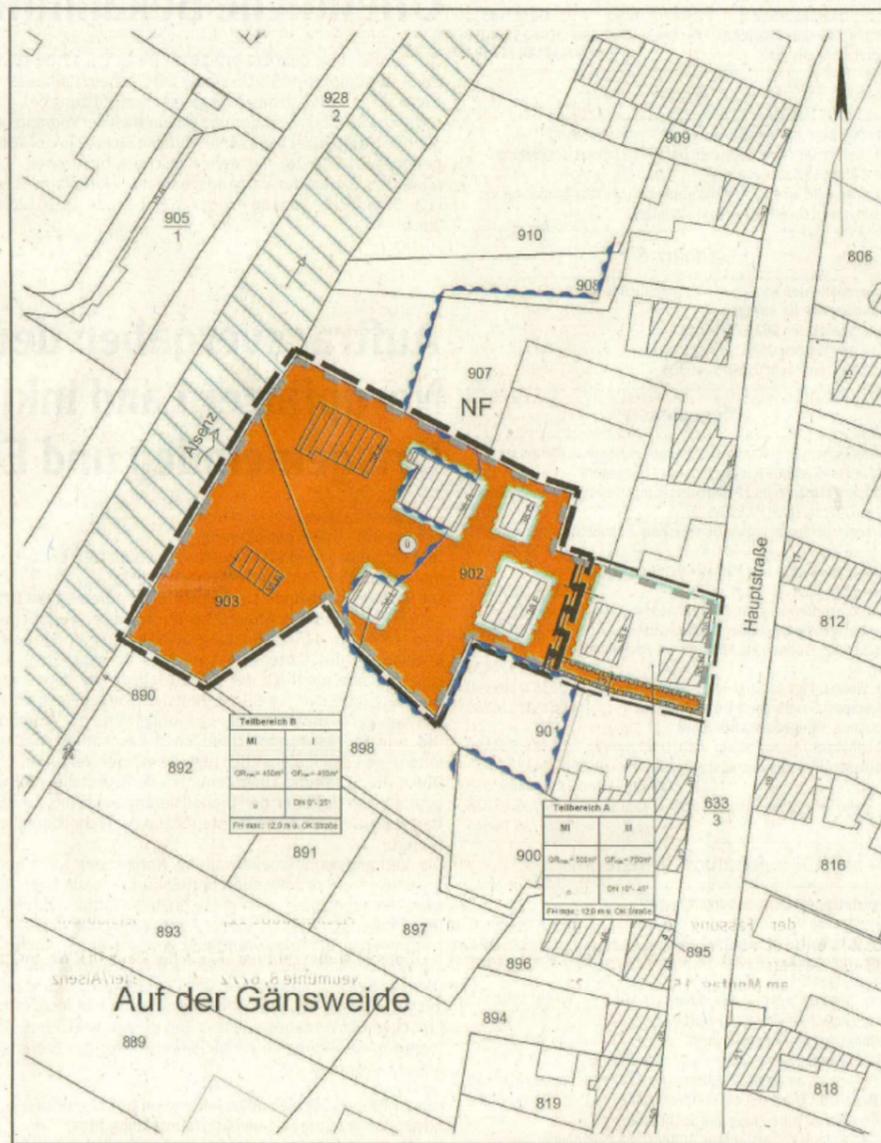
6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

67806 Rockenhausen, den 07. Juli 2022
 gez. Michael Cullmann, Bürgermeister

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hauptstraße 38“ in der Gemeinde Alsensz



2. SATZUNG

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsensz erlässt aufgrund des Beschlusses vom 15. Dezember 2021 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der **Klarstellungssatzung** umfasst das Grundstück Flurstücks-Nummer 902 (teilweise) in der Gemarkung Alsensz und es wird entsprechend der Darstellung in der beigefügten Planurkunde festgestellt, dass es (teilweise) innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Alsensz im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB liegt. Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungssatzung wird mit einer schmal gestrichelten schwarzen Linie in der Planurkunde umrandet und umfasst eine Größe von ca. 500 m².

Der räumliche Geltungsbereich der **Ergänzungssatzung** umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 902 (teilweise) und 903 in der Gemarkung Alsensz die entsprechend der Darstellung in der beigefügten Planurkunde im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Ergänzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Alsensz mit einbezogen werden. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird mit einer breit gestrichelten schwarzen Linie in der Planurkunde umrandet und umfasst eine Größe von ca. 2.565 m².

Die kombinierte Satzung umfasst damit eine Gesamtgröße von ca. 0,3 Hektar. Die Planurkunde vom Oktober 2021 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) ausschließlich nach § 34 BauGB.
2. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3 Ergänzungssatzung; Festsetzungen innerhalb des ergänzten Gebietes

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. mit §§ 9 BauGB und 88 Abs. 6 LBauO ergeben sich aus dem Textteil zur kombinierten Satzung vom Oktober 2021 der als Bestandteil der Satzung gilt.

Auszug
aus
dem
Amtsblatt
„Wochenblatt“
vom
22.07.2022